



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Zutellung gemäss Adressatenliste

Luzern, 23. Februar 2021

**Vernehmlassungsverfahren zu einer Teilrevision des
Kantonalen Familienzulagengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach dem Familienzulagengesetz des Bundes sind in nichtlandwirtschaftlichen Berufen Kinder- und Ausbildungszulagen auszurichten. Dabei gelten Mindestansätze. Sie sind bei der Ausbildungszulage höher als bei der Kinderzulage.

Dem Kantonsrat soll beantragt werden, die monatliche Kinderzulage, die vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr an Erwerbstätige und Nichterwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen ausgerichtet wird, von 210 auf 250 Franken zu erhöhen. Damit soll einem bereits seit längerer Zeit geäusserten Bedürfnis Rechnung getragen werden. Nach dem Kantonalen Familienzulagengesetz (FZG; SRL Nr. 885) braucht es dafür eine Gesetzesänderung. Diese Gesetzesänderung soll auch zum Anlass genommen werden, das Verfahren für weitere Anpassungen der Kinderzulage und der Ausbildungszulage zu vereinfachen. Neu soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, diese Zulagen künftig durch Verordnung über die Mindestansätze des Bundes hinaus zu erhöhen und beschlossene Erhöhungen ganz oder teilweise aufzuheben.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Kinderzulage für Arbeitnehmende und für Selbständigerwerbende wird jährlich geschätzte Mehrkosten von 3,5 Mio Franken verursachen. Können die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen diese Mehrkosten nicht über die Reserven oder den Lastenausgleich finanzieren, werden sie die Beitragssätze erhöhen müssen.

Beim Kanton, der die Kosten der Familienzulagen für Nichterwerbstätige finanziert, wird die Erhöhung der Kinderzulage schätzungsweise jährliche Mehrkosten von 80'000 Franken zur Folge haben. Davon haben die Gemeinden die Hälfte zu tragen.

Die Gesetzesänderung soll auf den 1. April 2022 in Kraft treten.

Sie finden sämtliche Dokumente unter folgender Adresse:

www.lu.ch/vernehmlassung?ID=243

Gerne lade ich Sie ein, uns Ihre Stellungnahme bis spätestens 4. Juni 2021 (eintreffend) per E-Mail an vernehmlassungen.gsd@lu.ch einzureichen. Für allfällige Auskünfte steht Ihnen der Leiter unseres Rechtsdienstes, Dr.iur. Rolf Frick (Tel. 041/228 60 87 oder rolf.frick@lu.ch), gerne zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und Ihre geschätzte Mitarbeit.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungsrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf GSD Änderung Kantonales Familienzulagengesetz
- Synopse geltendes Recht/Vernehmlassungsentwurf GSD
- Erläuterungen GSD zur Vernehmlassung

Vernehmlassungsadressaten:

- die im Parlament vertretenen Parteien
- Luzerner Gemeinden
- VLG, Bereich Soziales und Gesellschaft
- die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Departemente